

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Brandschutz in Justizvollzugsanstalten

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 17.03.2023 - Drs. 19/958
an die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 03.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Brand in einem Haftraum in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Celle haben vier Mitarbeiter der JVA und der Häftling selbst eine Rauchgasintoxikation erlitten und wurden vorsorglich in das allgemeine Krankenhaus Celle zu weiteren Untersuchungen gebracht.¹

1. Welche Brandschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sind gemäß welchen Normen jeweils in den Hafträumen, Bedienstetenräumen, Gemeinschaftsräumen und Betrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Einhaltung der Sicherheitsstandards vorgesehen?

Für jede Justizvollzugseinrichtung ist durch das zuständige Staatliche Baumanagement unter Hinzuziehung der jeweils zuständigen Feuerwehren ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Dabei sind die gültigen Normen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes einzuhalten. Der vorbeugende bauliche Brandschutz in einer Justizvollzugseinrichtung unterscheidet sich weitgehend nicht von demjenigen in anderen Liegenschaften. Die Besonderheiten des Justizvollzugs machen aber besondere Maßnahmen notwendig, die überwiegend dem betrieblichen/organisatorischen Brandschutz zuzuordnen sind. Dabei steht die Personenrettung - wie in allen anderen Liegenschaften auch - an erster Stelle. Sie kollidiert in einer Justizvollzugseinrichtung jedoch mit der Tatsache, dass die Gefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt sind. Zur Kompensation und Erreichung der Schutzziele können u. a. Brandmeldeanlagen zum Einsatz kommen, wobei Hafträume bisher nicht mit entsprechenden Meldern ausgestattet wurden. Aktuell werden in den Modulbauten der JVA Meppen sowie in der neu entstehenden Abteilung der JVA Lingen (Justizzentrum Osnabrück) spezielle vandalensichere Rauchmelder in Hafträumen eingebaut und getestet.

2. In welchen Räumen dürfen Häftlinge und Bedienstete rauchen?

In Justizvollzugseinrichtungen ist das Rauchen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) nur in den dafür vorgesehenen Räumen/Kabinen gestattet. Gefangene dürfen darüber hinaus in den Hafträumen rauchen.

¹ <https://www.celleheute.de/post/feuerinjva-mehrererpersonenverletzt>.

3. Haben Häftlinge uneingeschränkten Zugang zu beliebigen Mitteln zur Erzeugung einer Flamme?

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Frage Gegenstände wie z. B. Feuerzeuge oder Streichhölzer gemeint sind. Im geschlossenen Vollzug ist grundsätzlich der Besitz von bestimmten Einwegfeuerzeugen erlaubt, sofern diese nicht elektrisch gezündet werden können. Die Erlaubnis kann im Einzelfall entzogen oder beschränkt werden. Nicht zulassungsfähig sind z. B. Streichhölzer, Feuerzeugbenzin oder -gas, Druckbehältnisse/Sprayflaschen mit Gas als Treibmittel oder Parfüm mit Alkohol.

Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen sich in den Hafträumen keine brennbaren Flüssigkeiten, Pulver oder sonstigen Substanzen befinden. Eine handelsübliche Opferkerze ist erlaubt. Druckerzeugnisse und Papier jeder Art sind auf das Notwendige zu beschränken. Die zur Nutzung überlassenen Matratzen und Fenstervorhänge bestehen aus schwerentflammbar Material.